



**Dezernat V**  
**Soziales, Integration und Umwelt**

Kalk Karree  
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln  
Auskunft Frau Preßmar-Cuber, Zimmer 5E12  
Telefon 0221 221-29045, Telefax 0221 221-29047  
E-Mail dezernat-V@stadt-koeln.de  
Internet www.stadt-koeln.de

50

Stadt Köln - Dezernat V  
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

An die Vorsitzenden  
der Fraktionen im Deutschen Bundestag

Sprechzeiten  
Nur nach besonderer Vereinbarung

den Fachausschüssen des Rates der Stadt  
Köln  
zur Kenntnis

KVB Linien 1, 9, 159  
Haltestelle Kalk Post (nicht rollstuhlgerecht) und  
Haltestelle Kalk Kapelle (rollstuhlgerecht)  
S-Bahn S 12, S 13, RB 25  
Haltestelle Trimbornstraße (nicht rollstuhlgerecht)

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

V Pr

23.08.2011

**Gesetzentwurf zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (Instrumentenreform SGB II/III)**

Sehr geehrte

der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 14.07.2011 nachfolgende Resolution beschlossen:

- Der Rat der Stadt Köln appelliert an die Mitglieder des Deutschen Bundestages, die von der Bundesregierung vorgelegte Instrumentenreform des SGB II und des SGB III aus sozialpolitischem Interesse in der vorgelegten Fassung nicht zu beschließen, sondern die Dezentralität der Jobcenter vor Ort zu stärken, sowie die Individualität und Qualität stärker in den Fokus zu nehmen.
- Dazu fordert der Rat der Stadt Köln, dass
  - die individuellen Bedarfe von langzeitarbeitslosen Frauen und Männern hinsichtlich der Dauer, der Qualität und der Intensität von Arbeitsförderungsmaßnahmen berücksichtigt werden;
  - sowohl Instrumente für arbeitsmarktnahe als auch für integrationsferne erwerbsfähige Hilfeempfänger mit adäquaten dauerhaften Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten bleiben;
  - der sozialpolitische Leitgedanke des SGB II mit dem Anspruch auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, insbesondere für Menschen, die dauerhaft keine Integrationschance auch im ersten Arbeitsmarkt haben, gestärkt wird;

Seite 2

- ein Arbeitsmarktprogramm aufgelegt wird, das weiterhin dauerhafte Förderungen wie z.B. den §16e SGB II vorsieht, um den bundesweit ca. 450.000 vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Menschen auch eine wirkliche Chance auf Integration zu bieten;
- die Ausweitung von Gutscheinen zurückgenommen wird, da sie den Anforderungen der Zielgruppe nicht entspricht: Langzeitarbeitslose Menschen benötigen individuelle persönliche Beratungsgespräche und Hilfen zur Orientierung
- die massive Reduzierung der Bundesmittel zur Eingliederung zurückgenommen wird, damit die Jobcenter nicht einseitig den Schwerpunkt auf arbeitsmarktnahe Hilfeempfänger und deren Integration legen müssen.

Der Rat der Stadt Köln hat mich beauftragt, den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung anlässlich der Resolution über die Auswirkungen der geplanten Instrumentenreform im SGB II auf die Beschäftigungsförderung in Köln und den Kölner Haushalt zu informieren.

Sollte die geplante Instrumentenreform wie geplant umgesetzt werden, bedeutet dies für Köln nach aktueller Bewertung das Aus für weite Teile der qualifizierten und qualifizierenden Beschäftigungsförderung. Die Instrumente der Arbeitsgelegenheiten und der Förderung von Beschäftigung erfahren durch die geplante Neuregelung eine zusätzliche Reglementierung, die im Zusammenhang mit der parallel erfolgenden Kürzung der Eingliederungsmittel für einen großen Teil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine qualitativ wie quantitativ bedarfsgerechte Förderung kaum mehr ermöglichen wird.

Die proklamierten Ziele der Gesetzesnovelle, insbesondere die Stärkung der lokalen Entscheidungsebene und mehr Ermessensentscheidungen für die persönlichen Ansprechpartner im Einzelfall werden durch die verschärften gesetzlichen Reglementierungen im diesem Gesamtzusammenhang konterkariert.

#### Zu Arbeitsgelegenheiten (§16d SGB II n.F.)

Ergänzend zu den bisherigen Kriterien der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses plant die Bundesregierung das Merkmal der Wettbewerbsneutralität als weiteres Kriterium einzuführen. In der Begründung zum Gesetzentwurf ist deutlich der Wille formuliert, die Tätigkeiten weiter gesetzlich zu normieren und eine einheitliche Verwaltungspraxis bundesweit abschließend zu bestimmen.

In Köln wie in vielen weiteren Kommunen bundesweit verständigen sich bisher die lokalen am Arbeitsmarkt beteiligten Akteure über die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten.



Seite 3

Wer, wenn nicht die Vertreter von Gewerkschaften und Arbeitgebern könnte in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten gemeinsam mit der Agentur für Arbeit und der Kommune beurteilen und sicherstellen, dass keine regulären Beschäftigungsverhältnisse verdrängt werden.

Eine Stärkung der lokalen Entscheidungsträger könnte sich ggf. sinnvoll über eine Ergänzung zur Funktion der Jobcenter-Beiräte niederschlagen, die über den korrekten Umgang mit dem Instrument wachen und zu Stelleneinrichtungen entsprechend votieren. Der Gesetzentwurf lässt außer Acht, dass Arbeitsgelegenheiten häufig nur dann für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sinnvoll sind, wenn eine gewisse Nähe zu Tätigkeiten, Abläufen und Anforderungen besteht, die einem angestrebten Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zumindest ansatzweise entsprechen. Die Regelungen des §45 SGB III n.F., die eine betriebliche Erprobung und die Vermittlung von beruflichen Kenntnisse einerseits ermöglichen, aber auch direkt auf maximal 4 bzw. 8 Wochen begrenzen, stellen für die Zielgruppe der betroffenen Menschen im SGB II keine Alternative dar. Deshalb erscheint es mir zielführend, sich auf der Ebene der lokalen Partner zu verständigen, damit eine solche Heranführung der betroffenen Menschen an den Arbeitsmarkt sinnvoll gelingt.

Stattdessen plant die Bundesregierung im Falle der Arbeitsgelegenheiten in einzigartiger Weise zusätzlich auch die Höhe der Förderung gesetzlich festzuschreiben. Damit würden Bedarf und Umfang einer individuellen Förderung von am Arbeitsmarkt stark benachteiligten Menschen zukünftig bundeseinheitlich festgestellt.

Nach meiner Auffassung sind diese Regelungen mit den in den §§ 1 – 3 SGB II beschriebenen Grundsätzen einer individuellen Förderung nicht in Einklang zu bringen. Eine lokale Gestaltung bedarfsgerechter und passgenauer Förderangebote ist unter diesen Rahmenbedingungen zukünftig kaum mehr möglich.

#### Zu Förderung von Arbeitsverhältnissen (§16e SGB II n.F.)

Die neue Vorschrift führt die ehemals gewonnene Erkenntnis, dass eine ggf. dauerhaft geförderte Beschäftigung für Menschen ohne Chance auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt in bestimmten Anteilen notwendig ist, nun auf das Instrument eines zeitlich auf maximal 2 Jahre verlängerten Lohnkostenzuschusses ohne Anschlussbeschäftigung zurück. Beachtlich ist auch hier die gesetzlich Einschränkung des Mitteleinsatzes, der lokale Entscheidungen von vorne herein eingrenzt.

Für Köln würde die Begrenzung des Mitteleinsatzes auf 5% der aktuellen Eingliederungsmittel eine Reduzierung der geförderten Beschäftigung nach §16e SGB II von bisher zweckgebundenen rd. 10,7 Mio. EUR auf dann nur noch rd. 4,1 Mio. EUR bedeuten.

Dabei ist eine weitere Reduzierung der Bundesmittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten für 2012 noch nicht berücksichtigt. Eine Reduzierung um ca. 62% verschließt vielen betroffenen Menschen zukünftig eine passgenaue Beschäftigungsperspektive, die ebenso Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wie Anerkennung bedeutet.

#### Auswirkungen auf den Kölner Haushalt

Die Rahmenbedingungen verschärfen sich weiter. Die Bundesmittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden auch für 2012 voraussichtlich weiter reduziert. Die Kürzungen der auch in der Vergangenheit nie auskömmlichen Zuweisungen für Verwaltungskosten machen weiterhin eine Umschichtung von Eingliederungsmitteln notwendig.

Ich halte es für falsch, dass der Bund zum einen die Mittel zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung kürzt, bevor sich der erwartete Erfolg tatsächlich einstellt und zum anderen nun eine Instrumentenreform auf den Weg bringt, die dem Diktat dieser Haushaltsvorgaben unterliegt.

Damit auch benachteiligte Langzeitarbeitslose vom Aufschwung und den Chancen auf dem Arbeitsmarkt profitieren, bedarf es nach meiner Auffassung einer besonderen Investition, die sich ohne Zweifel an Zielen ausrichten muss. Statt dessen aber ergeben sich aus den Vorgaben des Bundes zwangsläufig Prioritäten für die Jobcenter und die örtlichen Arbeitsagenturen als fachverantwortliche SGB II-Träger, die reduzierten Mittel unter faktischer Einschränkung der neu verordneten Ermessensspielräume vor allem für die erfolgversprechende Integration von arbeitsmarktnäheren Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern einzusetzen. In der Konsequenz führt dies zu einer weiteren Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit, weil für diese Menschen noch weniger Förderangebote zu Verfügung stehen.

Die Auswirkungen dieser Strategie haben die Kommunen in vielfacher Hinsicht zu tragen. Fehlende Möglichkeiten für Beschäftigungsförderung hebeln für große Teile der Hilfebedürftigen im SGB II die Balance zwischen Fördern und Fordern in Ermangelung eines passgenauen Angebotes aus und macht das weitere erwartete Bemühen der persönlichen Ansprechpartner um individuelle Förderung unglaublich. Auf der Strecke bleiben die Menschen, die in diesem System des Forderns nicht zu Recht kommen. Dies hat entsprechenden Auswirkungen auf die Stadtgesellschaft und deren alltägliches Bild.

Im Zuge dessen befürchtet die Stadt Köln vermehrte Übergänge nicht mehr ausreichend geförderter Menschen in das SGB XII.



Seite 5

Die Folgen der Mittelkürzung und der nun geplanten Reform schlagen sich nicht nur im Haushalt des Kölner Jobcenters nieder.

Die geplanten Einschränkungen der Beschäftigungsförderung bedeutet für den Haushalt der Stadt Köln zwangsläufig einen Mehraufwand bei den Kosten der Unterkunft, die bisher bei Förderungen von Beschäftigung über die Entgeltvariante der Arbeitsgelegenheiten oder den Beschäftigungszuschuss nicht anfielen. Das bedeutet ausgelöst durch Kürzungen von Mitteln zur Aktivierung eine Erhöhung von kommunalen Transferleistungen ohne jeden Effekt - ein Mehraufwand, der keinem der betroffenen Menschen nützt.

Hierzu sei mir der Hinweis erlaubt, dass sich der Bund selbst mit 35% an der Verschiebung von Eingliederungsleistungen zu Lasten dauerhafter Transferleistungen beteiligt.

Leider setzte die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf konsequent die Entwicklung fort, die mit den Entscheidungen zur Kürzungen der Eingliederungsmittel begonnen wurde. Wichtige und bedarfsgerechte Förderangebote der Beschäftigungsförderung für besonders benachteiligte Menschen werden weiter massiv eingeschränkt oder zukünftig ganz entfallen. Damit zahlen die Schwächsten der Gesellschaft den Preis des Sparpaketes der Bundesregierung und der nun angestrebten Reform der Instrumente. Zudem stehen viele Träger von Maßnahmen des Kölner Hilfesystems wie bereits im vergangenen Jahr vor dem Problem der Kündigung weiterer qualifizierter Fachkräfte. Wichtige Strukturen und hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen dem Kölner Hilfesystem nach jahrelangem erfolgreichem und vorbildlichem Aufbau weiter verloren.

Ich begrüße und unterstütze daher die Stellungnahme des Bundesrates vom 08.07.2011 ausdrücklich und appelliere an Sie und die Mitglieder Ihrer Bundestagsfraktion, die Empfehlung des Bundesrates und meine Hinweise bei ihren weiteren Beratungen und Entscheidungen zu berücksichtigen und im Sinne der Resolution des Rates der Stadt Köln dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Roters